

eines Verbrechens ist im Strafbefehlsverfahren nicht zulässig (vgl. OG NJ, 1980/8, S.382; BG Halle, NJ, 1971/15, S.462).

1.6. Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die im Strafbefehlsverfahren möglich sind, müssen auch in der verletzten Strafnorm angedroht sein. Die MG dürfen im Strafbefehlsverfahren auch auf Strafarrrest (vgl. § 252 StGB) erkennen. Die Haftstrafe (vgl. §41) umfaßt auch die Jugendhaft gem. §74 StGB (vgl. OG-Inf. 5/1979 S. 7 Ziff. 4). Die Aufzählung der zulässigen Zusatzstrafen ist eine ausschließliche. Die Festlegung von Wiedereingliederungsmaßnahmen ist nicht möglich. Bei einer Straftat gem. § 238 StGB ist im Strafbefehl stets über die Aufrechterhaltung der mit dem vorangegangenen Urteil festgesetzten Maßnahmen gem. §§47, 48, 51 StGB zu entscheiden (vgl. OG-Inf. 1/1980 S. 5 Ziff. 34).

1.7. Die Entscheidung über den Schadenersatz setzt voraus, daß ein Schadenersatzantrag des Geschädigten (vgl. § 17 Abs. 1 und 2) vorliegt oder vom Staatsanwalt gem. § 198 Abs. 2 geltend gemacht wurde (vgl. §§ 17, 198, Anm. 4.1. zu § 271, Anm. 1.6 zu § 272).

2.1. Zum hinreichenden Tatverdacht vgl. Anm. 3.1. zu § 187. An das Ermittlungsergebnis sind keine geringeren Anforderungen zu stellen als in Strafverfahren, in denen Anklage erhoben wird. Das Geständnis allein begründet keinen hinreichenden Tatverdacht. Es muß mit dem übrigen Ermittlungsergebnis als wahr überprüft sein (vgl. OG NJ, 1976/14, S. 14; OG-Inf.3/1981 S.27).

2.2. Zum Geständnis des Beschuldigten vgl. Anm. 2.2. zu § 23. Ein Geständnis liegt nicht vor, wenn der Beschuldigte die Begehung der ihm ange-

lasteten Straftat lediglich nicht bestreitet. Die Beantwortung und der Erlaß eines Strafbefehls sind nicht zulässig, wenn ein Geständnis des Beschuldigten nicht vorliegt oder von ihm widerrufen wurde, selbst wenn hinreichender Tatverdacht aus anderen Beweismitteln (vgl. Anm. 1.1. zu §24) begründet ist (vgl. OG-Inf.2/1978 S.40; OG-Urteil vom 8.12.1976 - 1 a OMSB 12/76).

2.3. Zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vgl. §§ 58, 59. Die Möglichkeiten zur Übergabe sind gewissenhaft zu prüfen (vgl. OG-Inf. 1/1981 S. 17 ff.).

2.4. Zu den Fällen, in denen eine Übergabe nicht zweckmäßig ist, vgl. Anm. 1.8. zu § 58.

2.5. Nicht möglich ist die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht, wenn die Übergabevoraussetzungen (vgl. § 58 Abs. 1) nicht oder nicht vollständig vorliegen, also die Tatschwere oder die Tatsache, daß es dem Beschuldigten an ausreichender Erziehungsbereitschaft fehlt, eine andere Reaktion als gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen erfordern (vgl. OG NJ, 1972/7, S.209; Schlegel/Pompoes, NJ, 1971/20, S. 608; Beyer, NJ, 1971/10, S.287f.) oder es kein zuständiges gesellschaftliches Gericht gibt (z. B. bei Ausländern, die kein Arbeitsrechtsverhältnis und keinen festen Wohnsitz in der DDR haben).

3.1. Die möglichen gerichtlichen Entscheidungen sind der Erlaß des Strafbefehls, die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht.

3.2. Zum Einzelrichter vgl. Anm. 2.4. zu §9. Im Verfahren nach Einspruch gegen den Strafbefehl entscheidet das KG als Kollegialorgan.

§271

Entscheidung über den Antrag¹²³

- (1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe und, wenn ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird, auf den Ersatz des verursachten Schadens zu richten.
- (2) Vor Erlaß des Strafbefehls kann das Gericht eine Aussprache mit dem Beschuldigten führen. Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, hat es die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. Die Rückgabe ist nicht anfechtbar.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des §58 vor, hat das Gericht die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.